

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

A-Post Plus

Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte
KVV
Fachabteilung Kaninchen
Werner Ettlín
Diethelmstr. 16
6363 Fürigen

Luzern, 13. November 2018 huv

**Verfügung zur Bewilligung Nr. 055
Gewerbmässiger Umgang mit Tieren: Ausstellungen von Tieren, an
denen mit Tieren gehandelt wird.**

Sehr geehrter Herr Ettlín

Mit vorliegender Verfügung nehmen wir Bezug auf das eingereichte Gesuch vom 11. Oktober (Eingang beim Veterinärdienst 15. Oktober 2018) für eine Bewilligung für das Ausstellen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt wird im Kanton Luzern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt für die vorliegend auszustellende Bewilligung ist dem eingangs erwähnten Gesuch zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Eidg. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR Nr. 455)
Eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR Nr. 455.1)
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (Nutz- und HaustierV; SR Nr. 455.110.1)
Kant. Tierschutzverordnung vom 18. Mai 2010 (kTSchV; SRL Nr. 728)

Eidg. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR Nr. 916.40)
Eidg. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR Nr. 916.401)
Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren vom 2. Februar 2015 (Wildtierverordnung BLV, SR Nr. 455.110.3)
Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten vom 4. Dezember 2014 (Zuchtverordnung BLV, SR Nr. 455.102.4)
Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008 (TSchAV, SR Nr. 455.109.1)
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL 40)
Gebührengesetz vom 14. September 1993 (GebG; SRL 680)

Erwägungen

1. Gemäss § 4 der kTSchV ist der kantonale Veterinärdienst zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Tierschutz.

2. **Bewilligungspflicht**

Der gewerbmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung (nach Art 13 TSchG).

Wenn lebende Tiere an Veranstaltungen oder als Schaufensterdekoration als Attraktion ausgestellt werden, ist eine Bewilligung für die Werbung mit Tieren erforderlich. Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Verwendung von Tieren zu Film- oder Fotoaufnahmen, sofern die Tiere dazu aus ihrem üblichen Umfeld entnommen oder speziell auf die Aufnahmen vorbereitet werden.

Gemäss Art. 104 TSchV sind Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten.

Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen. Die kantonale Behörde entscheidet, ob zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen.

Werner Ettlín hat das eingangs erwähnte Gesuch eingereicht.

Zusätzliche Unterlagen bezüglich Gehegegrössen wurden telefonisch am 2. November eingefordert. Gemäss Werner Ettlín werden an allen Ausstellungen die vom BLV anerkannten Gehege, wie sie auch anlässlich der Rammblerschau 2015 in Sempach verwendet wurden, eingesetzt.

3. **Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung**

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: d. bei Handelsveranstaltungen und in der Werbung: einen Sachkundennachweis erbringen (nach Art. 103 TSchV).

Gemäss eingangs erwähntem Gesuch sind die verantwortlichen Personen für die Betreuung der Tiere auf der Beilage Ausstellungssaison 2018/2019 mit dem Ausstellungsort entsprechend aufgeführt (Beilage).

Alle aufgeführten Personen verfügen über die geforderte Ausbildung.

4. **Bewilligungsvoraussetzungen**

Gemäss Art. 105 TSchV darf die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nur erteilt werden, wenn: a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen; b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind; c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat; d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

Gemäss Prüfung des im Sachverhalt erwähnten Gesuchs sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

5. Bewilligungspflicht Tiergesundheit

Werner Ettlín hat das eingangs erwähnte Gesuch für eine Tieraussstellung eingereicht. Die Tieraussstellung dauert länger als einen Tag und besitzt überregionale Bedeutung, weshalb sie einer Bewilligung gemäss Tierseuchenverordnung bedarf.

Der Veterinärdienst hat das Gesuch geprüft.

Die Tieraussstellungen werden gemäss eingereicherter Zusammenstellung der Ausstellungssaison des jeweiligen Jahres bewilligt.

6. Ausstellung Bewilligung und Dauer

Gemäss Art. 106 TSchV wird die Bewilligung auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt. Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Gemäss im Sachverhalt erwähnten Gesuch ist Werner Ettlín die verantwortliche Person.

Werner Ettlín wird die Bewilligung für das Ausstellen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt wird für die Dauer vom 24. November 2018 bis 31. Dezember 2023 bewilligt.

Wie am 2. November 2018 telefonisch mit Werner Ettlín besprochen, muss für die Ausstellung in Staffelbach (AG) eine Bewilligung im Kanton Aargau ersucht werden.

Werner Ettlín wird das Ausstellen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt wird gemäss eingangs erwähntem Gesuch vom 11. Oktober 2018 für die Dauer von 24. November 2018 bis 31. Dezember 2023 bewilligt.

Mindestens 3 Wochen vor Ablauf der Bewilligung ist dem Veterinärdienst Luzern ein Fortsetzungsgesuch einzureichen.

7. Bedingungen und Auflagen

Gemäss Art. 106 Abs. 3 TSchV kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich: a. Tierarten und Anzahl Tiere; b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang sowie Manipulationen an ihnen; c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung; d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten; e. Tierbestandeskontrolle.

Gemäss Art. 106 Abs. 4 TSchV kann die Bewilligung Abweichungen vorsehen hinsichtlich: a. Anforderungen an die Haltung; b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege. (nach Art. 106 TSchV).

Erkrankte Tiere sind von der Veranstaltung zu entfernen oder geschützt und abgesondert aufzustellen und geeignet zu versorgen.

8. Allgemein geltende tierschutzrechtliche Bestimmungen

Den Tieren dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (TSchG Art. 4 Abs. 2). Sie dürfen nicht in Angst versetzt werden, zum Beispiel durch Lautsprecher, und ihre Würde darf auf keine Weise missachtet werden. Die Tiere müssen vor aufdringlichem Publikum geschützt sein.

Das unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (TSchG Art. 4 Abs. 2).

Die Unterbringung (Grösse und Art der Gehege, Klima, Bodenbeschaffenheit, Ausstattung der Tiere) muss den Anforderungen der Eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung entsprechen. Ebenfalls ist beim Transport die geltende Tierschutzgesetzgebung einzuhalten.

Hochträchtige Tiere

Beim Ausstellen von trächtigen Tieren muss gewährleistet sein, dass ihre Körperfunktionen nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird sowie die Fütterung und Pflege angemessen sind (TSchV Art. 3 Abs. 1 und 3). Für den Transport muss berücksichtigt werden, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie den Transport unbeschadet überstehen. Weiter dürfen hochträchtige Tiere sowie solche die kurz zuvor geboren haben, nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (TSchV Art. 155).

Handel mit Tieren

Die Käufer von Tieren sind schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren (Art. 111 TSchV).

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden. (Art. 110 TSchV).

Betriebe, die mit Tieren handeln, müssen für alle Wildtierarten nach den Artikeln 89 und 92 Absatz 1 sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges (Art. 108 TSchV).

Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (Art. 106 Abs. 5 TSchV).

Die Tierlisten sind der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Umgang mit Tieren an Veranstaltungen

Für den Umgang mit Tieren an einer Veranstaltung (Art. 30a und b TSchV) sind die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an die beteiligten Personen gemäss beigelegtem Merkblatt «Umgang mit Tieren an Veranstaltungen» zu beachten.

Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit

An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterkünften und Gehegen gehalten werden.

Folgende Mindestabmessungen und Anforderungen für Kaninchen während der Ausstellung sind einzuhalten:

- | | | |
|----------------------------------|-------------|-----------------|
| a) Käfiggrössen (pro Kaninchen): | | |
| bis 5.5kg Körpergewicht | Grundfläche | mind. 60 x 60cm |
| | Höhe | mind. 47.5cm |
| über 5.5kg Körpergewicht | Grundfläche | mind. 70 x 70cm |
| | Höhe | mind. 60cm |

Zibbe mit Wurf

Grundfläche mind. 100 x 100cm
Höhe mind. 60cm

b) Rückzugsfläche:

Die Tiere müssen während der Ausstellung die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen. Eine der folgenden Varianten ist umzusetzen:

- Abdecken von etwa 1/3 der Gitterfrontseite
- erhöhte Fläche an der Rückseite
- erhöhte Fläche an der Seitenwand, wobei zusätzlich die Gitterfrontseite bedeckt sein muss
- andere nach oben abgeschlossene Struktur (zum Beispiel eine Korkhalbröhre)

c) Nageobjekt:

Die Kaninchen müssen während der ganzen Dauer der Ausstellung ein geeignetes Nageobjekt zur Verfügung haben.

d) Käfigwände und -decken:

Rück- und Seitenwände müssen geschlossen sein, ebenso ist die oberste Käfigreihe nach oben mit undurchsichtigem Material abzuschirmen.

e) Klimatische Bedingungen:

Aufgrund des Ausstellungszeitpunktes muss das Ausstellungszelt geheizt werden. Die Temperatur im Zelt darf aber 22°C nicht überschreiten, weil zu hohe Temperaturen für die Tiere einen zusätzlichen Stress bedeuten.

Für alle anderen Tierarten sind die Mindestabmessungen und Anforderungen gemäss TschV einzuhalten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen sind zu finden auf der Homepage des BLV, www.blv.admin.ch:

- Heim- und Wildtiere: Tiere/Tierschutz/Heim- und Wildtierhaltung
- Werbung und Handel: Tiere/Transport und Handel/Veranstaltungen und Werbung

9. Allgemeine geltende tierseuchenrechtliche Bestimmungen

Da die Werbung mit Tieren in Verbindung mit einer Ausstellung stattfindet, sind folgende tierseuchenrechtliche Bestimmungen einzuhalten:

Es dürfen nur gesunde Tiere, die aus anerkannt seuchenfreien Tierbeständen stammen, aufgeführt werden (TSG Art. 12). Verletzte, kranke oder krankheits-, seuchen- und ansteckungsverdächtige Tiere sind von der Ausstellung ausgeschlossen und müssen zurückgewiesen werden.

Der Hin- und Rücktransport der Tiere darf nicht gemeinsam mit Nichtausstellungstieren und nur in vorschriftsgemäss gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

Wenn bei der Auffuhr oder während der Ausstellung Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die seuchenpolizeilichen Organe oder trifft die für die Tierschauen verantwortliche Person alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Sie melden die Vorkommnisse dem Kantonstierarzt. Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere sind auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abzusondern (TSV Art. 31, Art. 61, Art. 62).

Ergänzungen zu obenstehenden Bestimmungen auf Grund einer veränderten Seuchenlage bleiben vorbehalten.

Die Aussteller/Ausstellerinnen sowie die für die Auffuhr und Tierpflege verantwortlichen Personen sind über die Vorschriften zu orientieren

10. **Meldung wesentlicher Änderungen**

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (nach Art. 107 TSchV).

Insbesondere ist uns 1 Monat Beginn der Ausstellungssaison das aktuelle Programm (inkl. Ausstellungsort, Tierarten und Anzahl Tiere, die jeweilig verantwortliche Person und deren Ausbildung) dem Veterinärdienst zu senden. Änderungen bezüglich der verantwortlichen Person und betreuende Personen sind 1 Monat vor der Veranstaltung zu melden.

11. **Verfügung ohne rechtliches Gehör**

Die Behörde gibt den Parteien Gelegenheit, sich vor einem Entscheid schriftlich oder mündlich zur Sache zu äussern. Die Behörde braucht die Parteien nicht anzuhören: a. vor Zwischenentscheiden, die sich nicht selbständig anfechten lassen; b. wenn der Entscheid sich durch Einsprache anfechten lässt; c. wenn der Entscheid die Partei nicht beschwert oder wenn er ihrem Antrag voll entspricht; d. im erstinstanzlichen Verfahren, wenn Gefahr im Verzuge und ein Weiterzug möglich ist; e. vor Vollstreckungsverfügungen; f. vor vorsorglichen Verfügungen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde (§ 46 VRG).

Da der Entscheid Werner Ettlín nicht beschwert und dem Antrag von Werner Ettlín voll entspricht wird im vorliegenden Fall eine Verfügung ausgestellt, ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs.

12. Gestützt auf § 21 Abs. 1 kTSchV basierend auf Art. 219 TSchV erheben Vollzugsorgane für Bewilligungen und Verfügungen Gebühren von 100 bis 5'000 Franken. Nach § 21 Abs. 2 kTSchV werden für Inspektionen, die zu Beanstandungen führen, dem Aufwand entsprechende Gebühren von 50 bis 500 Franken und die Auslagen erhoben. Nach § 21 Abs. 3 kTSchV richten sich die Gebühren, die einen Aufwand verursachen, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht, nach dem Gebührentarif und der Kostenverordnung für die Staatsverwaltung.

Werner Ettlín hat die amtlichen Kosten von 525.- Franken (Spruch- und Schreibgebühr der vorliegenden Verfügung) zu tragen.

13. **Aufschiebende Wirkung**

In einem Entscheid, der keine Geldleistung betrifft, kann die Vorinstanz die aufschiebende Wirkung einer Verwaltungsbeschwerde oder einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausschliessen (§ 131 Abs. 2, VRG).

Aus Gründen des Tierschutzes und der Tiergesundheit ist es im vorliegenden Fall notwendig, einer allfälligen Verwaltungsbeschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Es werden folgende Anordnungen verfügt

1. Werner Ettlín wird das Ausstellen von Tieren, an denen mit Tieren gehandelt gemäss eingangs erwähntem Gesuch vom 11. Oktober 2018 für die Dauer von 24. November 2018 bis 31. Dezember 2023 bewilligt.

Mindestens 3 Wochen vor Ablauf der Bewilligung ist dem Veterinärdienst Luzern ein Fortsetzungsgesuch einzureichen.

2. Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen sind dem Veterinärdienst 1 Monat vor der Veranstaltung zu melden. Weiter ist dem Veterinärdienst 1 Monat vor Beginn der Ausstellungssaison das aktuelle Programm (inkl. Ausstellungsort, Tierarten und Anzahl Tiere, die jeweilig verantwortliche Person und deren Ausbildung) zu senden. Änderungen bezüglich der verantwortlichen Person und betreuende Personen sind 1 Monat vor der Veranstaltung zu melden.
3. Werner Ettlín hat die amtlichen Kosten von 525.- Franken zu bezahlen.
4. Ergänzungen zu obenstehenden Bestimmungen auf Grund einer veränderten Seuchenlage bleiben vorbehalten.
5. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
6. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird unter Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR Nr. 311.0), Art. 28 Abs. 3 TSchG bzw. Art. 47 Abs. 1 lit. c TSG und Art. 48 Abs. 1 lit. c TSG mit Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafandrohung nach Art. 47 Abs. 1 lit. c. TSG Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (Art. 47 Abs. 2 TSG).

Bewilligungen können gemäss Art. 212 TSchV verweigert oder entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz und den Artenschutz oder die tierseuchenrechtlichen Vorschriften wiederholt verletzt hat oder einer behördlichen Anordnung nicht gefolgt ist. Die Bewilligungsbehörde entzieht eine Bewilligung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind oder die Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht eingehalten werden.

Vorbehalten bleiben die Massnahmen nach den Artikeln 23 und 24 TSchG (Verbot der berufsmässigen Beschäftigung mit Tieren und behördliches Einschreiten).

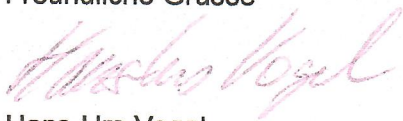
Die vorliegende Bewilligung ist an den Veranstaltungen mitzuführen und der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Schreiben ist eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweisurkunden, welche die beschwerdeführende Person in Händen hat, sind mit dem Zustellcouvert aufzulegen.

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Vogel Hans-Urs, VETD, Leiter Tierschutz und Hunde, 041 228 61 38, hans-urs.vogel@lu.ch

Freundliche Grüsse



Hans-Urs Vogel
Leiter Tierschutz und Hunde

Beilagen:

- Gebührenrechnung
- eingereichter Bewilligungsantrag vom 15. Oktober 2018
mit Beilage Ausstellungssaison 2018/2019
- Merkblatt «Umgang mit Tieren an Veranstaltungen»

Versand am: 15. Nov. 2018